

I. WAS IST ZU BEACHTEN?

Zusatz- bzw. Bandlieferungen sind im Rahmen der Marktregeln zum GWG II grundsätzlich zulässig und technisch möglich. Der Abschluss eines Band- oder Zusatzlieferungsvertrag eines mittelbaren Bilanzgruppenmitgliedes mit einem alternativen Versorger lässt die Zugehörigkeit des mittelbaren Bilanzgruppenmitgliedes zur Bilanzgruppe unberührt. Der bisherige Versorger bleibt auch weiterhin der Hauptversorger.

Aus rechtlicher Sicht bedarf die Vereinbarung einer Zusatz- bzw. Bandlieferung jedoch der **Zustimmung des bisherigen Versorgers**.

II. WESHALB IST DIE ZUSTIMMUNG DES BISHERIGEN VERSORGERS ERFORDERLICH?

Die Vereinbarung einer Zusatz- bzw. Bandlieferung durch einen Alternativversorger bedarf aus folgenden Gründen der Zustimmung des bisherigen Versorgers:

- Der Zählpunkt des Kunden bleibt der Bilanzgruppe des bisherigen Hauptversorgers zugeordnet, der damit auch weiterhin **Ausgleichsenergie**-Versorger (AE-Versorger) bleibt. Durch die Vereinbarung einer Zusatz- bzw. Bandlieferung durch einen Alternativversorger kann sich jedoch für den AE-Versorger das AE-Risiko erhöhen.
- Die Verwaltung zusätzlicher Fahrpläne und der erhöhte Abrechnungsaufwand im Zusammenhang mit der AE erhöhen die **Verwaltungskosten** des Hauptversorgers.
- Für den AE-Versorger ergibt sich somit notwendigerweise eine Aufwand- und Risikohöherung, die ihm ohne seine Zustimmung nicht auferlegt werden kann!

III. WIE IST BEI EINER BAND- BZW. ZUSATZLIEFERUNG VORZUGEHEN?

Um eine möglichst reibungslose Abwicklung der Vereinbarung einer Zusatz- bzw. Bandlieferung zu ermöglichen, sind folgende Schritte zu beachten:

1. Einholung der schriftlichen Zustimmung des Hauptversorgers zur beabsichtigten Zusatz- bzw. Bandlieferung.

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine der Privatautonomie unterliegende privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Hauptversorger, für die eine Zustimmungspflicht des Hauptversorgers besteht! Die Einholung der Zustimmung ist auch dann erforderlich, wenn sich die beabsichtigte Band- bzw. Zusatzlieferung keine Vertragsänderung im Verhältnis zwischen Kunde und Hauptversorger bedingt (siehe Begründung Punkt II).

[Alternative: Stimmt der Hauptversorger der Zusatz- bzw. Bandlieferung nicht zu, so besteht für den Kunden die Alternative des Wechsels zu einem Versorger, der bereit ist, der beabsichtigten Zusatz- bzw. Bandlieferung zuzustimmen. Die weitere Vorgangsweise sowie der Fristenlauf richten sich in diesem Fall nach den Bestimmungen der Wechsel-VO.]

2. Stellen eines Antrages auf Netzzugang für die Transportmenge der Zusatz- bzw. Bandlieferung.

Der Antrag ist an den, den Zählpunkt des Kunden verwaltenden, Netzbetreiber zu richten und hat den Inhaltserfordernissen der Wechselliste zu entsprechen. Der Antrag ist – entsprechend den Bestimmungen des GWG II – binnen 14 Tagen zu beantworten; da es zu keinem Versorgerwechsel kommt, finden die Fristen der Wechsel-VO keine Anwendung.

Hinweis: Ein Antrag auf Netzzugang ist jedenfalls – d.h. auch bei gleichbleibendem Einspeisepunkt und – menge – zu stellen.